

Heimatschutzverein Hofolpe-Heidschott e.V., gegründet 1919



Satzung

genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2011; eingetragen im VR am 13.04.2011
geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 2012; eingetragen im VR am

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimatschutzverein Hofolpe-Heidschott e.V." und hat seinen Sitz in Hofolpe, Gemeinde Kirchhundem. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein pflegt die Erhaltung echter sauerländischer Art und Sitte. Er will in einem jährlich zu veranstaltenden öffentlichen Schützenfest und sonstigen öffentlichen Gemeinschaftsveranstaltungen den Gemeinsinn beleben und festigen.

Der Verein will bei allen Dorfbewohnern, insbesondere bei der Jugend die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der örtlichen Gemeinschaft stärken und mehren.

Er ist bestrebt, die traditionelle Verbindung zur Kirche zu erhalten, zu pflegen und auszubauen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme einer entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Festlegung der Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden als Major
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden als Hauptmann
3. dem Kassenwart
4. dem Geschäftsführer
5. dem Beisitzer als Adjutanten
6. dem technischen Offizier
7. dem zweiten Kassenwart

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand mit:
 - a) den Fahnenoffizieren und ihren Stellvertretern
 - b) den Zugoffizieren und ihren Stellvertretern
 - c) dem Jungschützenzugführer und seinem Stellvertreter
 - d) dem Hallenwart

e) den Ehrenvorstandsmitgliedern

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treffen sich einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Weitere Mitgliederversammlungen werden berufen auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes sowie wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich durch Erklärung und Unterschrift gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes für die Versammlung dies wünschen. Die Form- und Verfahrensvorschriften sind die gleichen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Anschlagtafel gegenüber der Gaststätte Kordes und durch Aushang in der Gaststätte Kordes erfolgen. Zusätzlich soll eine Veröffentlichung in der Lokalausgabe der Westfalenpost/Westfälischen Rundschau mit dem Hinweis auf den Ort und Zeitpunkt der Versammlung, ohne Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Genehmigung der Jahresberichts,
2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
3. die Einzelwahl des Gesamtvorstandes,
4. die Festlegung von Veranstaltungen,
5. die Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
6. die Änderung der Vereinssatzung,
7. die Auflösung des Vereins
8. die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung dürfen Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, nur zur Besprechung, nicht zur Beschlussfassung gelangen. Deshalb müssen Anträge, die zur Beschlussfassung gelangen sollen, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Sie werden alsdann vom geschäftsführenden Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gestaltet das Vereinsleben.

Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten.

Er hat das Recht, für das Vereinsleben und insbesondere für die Gestaltung der Gemeinschaftsfeiern besondere Vorschriften zu erlassen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Aufgaben auch auf ein Mitglied des Gesamtvorstandes und nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung auch auf Personen außerhalb des Vorstandes übertragen.

§ 6 Haftung des geschäftsführenden Vorstandes

Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei.

§ 7 Aufgaben des erweiterten Vorstandes und des Hallenwartes

Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Hallenwartes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person erwerben, die mindestens 16 Jahre alt ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären und jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten (z.B. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, Verletzung der Mitgliedspflichten und Verletzungen der Zahlungspflicht von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen). Eine Verletzung der Zahlungspflicht liegt vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei fälligen Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes etwaige Recht an dem Vereinsvermögen.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in dem Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. In gleicher Weise kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes beschließen, verdiente Vorstandsmitglieder des Vereins nach ihrem Ausscheiden als Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied zu ernennen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Jahresbeitrag, notwendige Umlagen und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge zahlen Auszubildende, Schüler und Studenten sowie Wehrpflichtige der Bundeswehr und Zivildienstleistende (gleichermaßen Personen, für die eine Nachfolgeregelung gilt), und zwar in einer Höhe von 50 % des jeweils gültigen Standardbeitrages.

In besonderen finanziellen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung befinden.

Mitglieder des Heimatschutzvereins, die auch aktive Mitglieder des Tambourcorps Hofolpe sind, sind von der Beitragspflicht befreit, weil sie zur musikalischen Unterhaltung an den Schützenfesttagen beitragen.

Mitgliedern mit vollendetem 65. Lebensjahr wird auf schriftlichen Antrag völlige Befreiung von der Beitragszahlung gewährt, wenn sie mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins waren.

§ 10 Wahl von Vorstandsmitgliedern

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Hallenwartes und der Ehrenvorstandsmitglieder, werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Ausnahmen über die Dauer der Vorstandstätigkeit sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die restlich verbliebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Hallenwart wird vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Sofern alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ihre Pflichten vernachlässigen oder sich zur ordnungsmäßigen Aufgabenerledigung als unfähig erweisen, kann ihre Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen und Neuwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen werden.

Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

- im ersten Jahr werden der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der technische Offizier gewählt;
- im zweiten Jahr werden der Kassenwart und der Beisitzer gewählt;
- im dritten Jahr werden der Vorsitzende und der zweite Kassenwart gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen. Diese haben die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Bei korrekter Kassenführung schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei der ersten Wahl der Kassenprüfer festgelegt. Ein einmal gewählter Kassenprüfer kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wiedergewählt werden.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Vorstandswahlen sowie die Wahlen der Kassenprüfer durch. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens 15 % der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen. Die Vorstandswahlen erfolgen in der Weise, dass derjenige gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen (sog. relative Mehrheit) auf sich vereinigt hat.

Zu allen übrigen Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Schützenfest

Das Schützenfest soll alljährlich möglichst am letzten Wochenende im Juni (ausschlaggebend ist der Sonntag) in hergebrachter Weise gefeiert werden.

§ 14 Vogelschießen

Die Mitglieder, die mindestens 24 Jahre alt sind, ermitteln durch Abschießen des Schützenvogels den Schützenkönig, soweit sie seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Vereins sind. Die einmal errungene Königswürde kann erst im 6ten Jahr nach dem Erringen der Königswürde erneut errungen werden (als Beispiel: Der König des Jahres 2009 kann erst bei dem Vogelschießen im Jahr 2015 erneut den Vogel schießen).

Die Mitglieder, die mindestens 16 Jahre und noch nicht 24 Jahre alt sind, werden als Jungschützen geführt. Sie ermitteln aus ihren Reihen den Jungschützenkönig durch Abschießen des Vogels.

Alle 5 Jahre ermitteln die Könige aus ihren Reihen den Kaiser. Die Kaiserwürde kann nur einmalig errungen werden. Es können nur Mitglieder des Vereins am Kaiserschießen teilnehmen, welche die Königswürde bereits errungen haben.

Der Abschuss eines Schützenvogels kann erst dann erfolgen, wenn alle Teilnehmer des Vogelschießens mindestens einmal auf den Vogel geschossen haben. Sollte der Vogel bereits während der ersten Schießrunde fallen, so wird er wieder aufgehangen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung in der Lokalausgabe der Westfalenpost/Westfälische Rundschau öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die eventuellen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde Hofolpe zu, jedoch mit der Auflage, dass das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Hofolpe verwendet werden darf.

Die Satzung des Heimatschutzvereins Hofolpe-Heidschott e.V. wurde am 15. Januar 2011 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Frank Japes
1. Vorsitzender

Marcus Grotmann
2. Vorsitzender und Protokollführer